

# Reclamations- und Recursverfahren.

## A. Einkommensteuer.

Die zweimonatliche Präklusivfrist zur Einlegung der Remonstrations gegen die Höhe der zu zahlenden Einkommensteuer ist nach Kalendermonaten zu berechnen und beginnt mit dem Tage, welcher auf den Tag der Behändigung des Benachrichtigungsschreibens folgt.

Gegen die auf die Remonstrations ergangene Entscheidung der Einschätzungskommission steht dem Steuerpflichtigen der Weg der Reclamation an die Bezirksregierung offen; die Beschwerdeschrift muß bei Verlust des Rechtsmittels binnen einer Frist von 4 Wochen (28 Tagen) welche mit dem auf den Tag der Behändigung der Remonstrationsentscheidung folgenden Tage zu laufen beginnt bei dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission eingereicht werden.

## B. Klassensteuer.

Reclamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung müssen binnen einer Präklusivfrist von 2 Monaten vom Tage nach Beendigung der Offenlegung der Steuerrollen an oder bei Veranlagungen im Laufe des Jahres, nach erfolgter Benachrichtigung der Steuerpflichtigen von dem Steuerbetrage gerechnet, bei dem Königlichen Landrathsamte des Landkreises Bochum angebracht werden. Recursgesuche dagegen sind 4 Wochen nach dem Empfange des Reclamationsbescheides dem Landrathsamte einzureichen.

Hierbei wird bemerkt, daß

die Veranl. zur	1. Stufe	mit 3 M.	einem Einkommen	von 420 bis einschl.	660 M.					
"	II.	"	"	6	"	"	"	"	mehr als	660—900 M.
"	III.	"	"	9	"	"	"	"	"	900—1050 "
"	IV.	"	"	12	"	"	"	"	"	1050—1200 "
"	V.	"	"	18	"	"	"	"	"	1200—1350 "
"	VI.	"	"	24	"	"	"	"	"	1350—1500 "
"	VII.	"	"	30	"	"	"	"	"	1500—1650 "
"	VIII.	"	"	36	"	"	"	"	"	1650—1800 "
"	IX.	"	"	42	"	"	"	"	"	1800—2100 "
"	X.	"	"	48	"	"	"	"	"	2100—2400 "
"	XI.	"	"	60	"	"	"	"	"	2400—2700 "
"	XII.	"	"	72	"	"	"	"	"	2700—3000 "

entspricht.

## C. Gewerbesteuer.

Reclamationen gegen die auferlegten Gewerbesteuererträge sind binnen einer Präklusivfrist von 3 Monaten nach der Zustellung der Benachrichtigung über den festgestellten Steuerbetrag, Recurse binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach der Zustellung des Reclamationsbescheides unter Beifügung des Letzteren, bezüglich der Klasse A. I. bei der Regierung, bezüglich der übrigen Steuern bei der Veranlagungsbehörde anzubringen.

## D. Communalsteuer.

Reclamationen gegen Gemeindesteuern müssen binnen 3 Monaten vom Tage nach der Offenlegung der Rolle an gerechnet, oder wenn die Steuer im Laufe des Jahres auf-